

## Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28.11.2022 folgende

## Betriebsatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

erlassen:

### § 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)".
- (2) Die RVV haben folgende Aufgaben:
  - a) Verkehrsbetrieb
    - aa) öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt Ravensburg für Kraftfahrzeuge und Fahrräder außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,
    - ab) öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen.
  - b) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG.
  - c) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
  - d) Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte).
  - e) Bäderbetriebe (Hallenbäder und der Naturbadesee „Flappachbad“).
  - f) Eissporthallenbetrieb.
- (3) Der RVV betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### § 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung, die die Beziehung zwischen Gemeinderat und Ausschuss regeln.

### § 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nimmt der Umwelt- und Verkehrsausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe“ wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind mit Ausnahme der Tarife und Belegungspläne der Hallenbäder, des Flappachbades und der Eissporthalle.  
Außerdem berät er alle Angelegenheiten der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH, der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats über
  - a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
  - b) den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und im Rahmen der anliegenden Zuständigkeitstabelle,
  - c) die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die die Tarife und Belegungspläne der Sportstätten betreffen (Hallenbäder, Flappachbad, Eissporthalle) nimmt der Bildungs-, Sport- und Sozialausschuss die Aufgaben des beschließenden Ausschusses wahr.

#### **§ 4 Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie gemäß § 11 Abs. 5 EigBG die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Geschäftsleitung**

- (1) Zur Leitung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsleitung“.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb Parkierung, dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb ÖPNV und dem Kaufmännischen Geschäftsleiter.
- (3) Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Daneben ist die Geschäftsleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Jeder Geschäftsleiter vertritt den Eigenbetrieb einzeln. Im Innenverhältnis vertritt jeder Geschäftsleiter seinen Geschäftsbereich; im Falle der Verhinderung vertreten sich die Geschäftsleiter in ihren Geschäftsbereichen gegenseitig.
- (5) Die Geschäftsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Geschäftsberichts sowie dem Oberbürgermeister Zwischenberichte zuzuleiten.

#### **§ 6 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Stammkapital des RVV beträgt 3.200.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe vom 18. Mai 2020, mit allen Änderungen außer Kraft.

## Zuständigkeitstabelle

### Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder der Geschäftsführung nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenzen stellen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer dar.

Aufgabe	Organe	Wertgrenze Euro
1. Bewirtschaftung von Aufwendungen und Erträgen des Erfolgsplan, soweit nichts anderes bestimmt	GL	ohne Wertgrenze
2. Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR über	500.000
	BA bis	500.000
	GL bis	100.000
3. Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen a) Ausführung von Bauleistungen (VOB)  b) Lieferungen und Leistungen im Einzelfall (UVgO) und Werkverträge	GR über	1.000.000
	BA bis	1.000.000
	GL bis	500.000
	GR über	500.000
	BA bis	500.000
	GL bis	100.000
4. Anerkennung von Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen	GR über	500.000
	BA bis	500.000
	GL bis	100.000
5. Erlass/Niederschlagung von Forderungen	GR über	50.000
	BA bis	50.000
	GL bis	20.000
6. Stundungen	BA über	50.000
	GL bis	50.000
7. Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	GR über	500.000
	BA bis	500.000
	GL bis	100.000
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	GR über	250.000
	BA bis	250.000
	GL bis	50.000
9. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeiträge)	GR über	100.000
	BA bis	100.000
	GL bis	50.000
10. Verpachtung von beweglichem Vermögen (Jahresbeitrag)	BA über	50.000
	GL bis	50.000
11. Beitritt zu Vereinen und Organisationen (nach Jahresbeitrag)	BA über	2.500
	GL bis	2.500
12. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	BA über	10.000
	GL bis	10.000
13. Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die RVV (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	GR über	100.000
	BA bis	100.000
	GL bis	25.000
14. Zustimmung zu den Tarifen a) im Verkehrsbund Bodo	GL	
	b) im stadtbus Ravensburg Weingarten	GL

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze Euro</b>
15. Personalangelegenheiten		
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen und Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres	GL	Beschäftigte im Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe
b) Beschäftigte: Anstellung, Höhergruppierung, Entlassung und dergleichen	GL	
c) Sozialleistungen - Jahresaufwand -	GR über BA bis GL bis	100.000 100.000 25.000
d) Allgem. Personalangelegenheiten	GL	ohne Wertgrenzen
16. Zustimmung im Einzelfall zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm: Mehrausgaben des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen.	GR über BA bis GL bis	250.000 250.000 50.000

Die Abkürzungen bedeuten:

GR = Gemeinderat  
BA = Betriebsausschuss  
GL = Geschäftsleitung

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ravensburg, den 13.12.2022  
Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister  
Tag der Bereitstellung: 14.12.2022